

Änderung

von Zuwendungsrichtlinien/Förderrichtlinien/Fördergrundsätzen wegen Euroglättung

1. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen anlässlich von Vereinsjubiläen

Die Richtlinien in der Fassung vom 15.06.1999 werden wie folgt geändert:

- 1.1 Bei einem 25-jährigen Jubiläum wird der Zuwendungsbetrag von 200,00 DM in 100,00 Euro geändert.
- 1.2 Bei einem 50-jährigen Jubiläum wird der Zuwendungsbetrag von 250,00 DM in 125,00 Euro geändert.
- 1.3 Bei einem 75-jährigen Jubiläum wird der Zuwendungsbetrag von 300,00 DM in 150,00 Euro geändert.
- 1.4 Für jedes dem 75-jährigen folgende Jubiläum wird der Zuwendungsbetrag von 4,00 DM/Jahr des Bestehens in 2,00 Euro geändert.

2. Grundsätze über die Förderung von Dorfwochen auf der Grundlage des Verwaltungsausschuss-Beschlusses vom 24. November 1988

Die Grundsätze in der Fassung vom 24.11.1988 werden wie folgt geändert:

- 2.1 In § 3 Nr. 1 wird der Grundbeitrag von je 600,00 DM in je 300,00 Euro geändert.
- 2.2 In § 3 Nr. 2 wird der Grundbeitrag von je 400,00 DM in je 200,00 Euro geändert.
- 2.3 In § 3 Nr. 3 wird der Betrag je Einwohner von 0,50 DM in 0,25 Euro geändert.

3. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege und des Jugendsports

Die Richtlinien vom 07. November 1994 werden wie folgt geändert:

- 3.1 In B 2, Ziffer 2.0.1 wird der Betrag von 7,00 DM pro Tag und Teilnehmer in 3,50 Euro pro Tag und Teilnehmer geändert.
- 3.2 In B 2, Ziffer 2.1.1 wird der Betrag von mindestens 300,00 DM Gesamtanschaffungskosten in mindestens 150,00 Euro Gesamtanschaffungskosten geändert.
- 3.3 In B 2, Ziffer 2.1.2 wird die Höhe des Notfonds von 1.000,00 DM in 500,00 Euro geändert.
- 3.4 In B 2, Ziffer 2.2.0 wird die jährliche Zuwendung von 100,00 DM/Mitglied in 50,00 Euro/Mitglied sowie höchstens insgesamt 600,00 DM in 300,00 Euro geändert.
- 3.5 In B 2, Ziffer 2.3.0 wird der maximale Zuschuss von 20,00 DM/Maßnahme in 10,00 Euro/Maßnahme geändert.
- 3.6 In B 2, Ziffer 2.4.1 wird die Zuschusshöhe von 3.000,00 DM in 1.500,00 Euro geändert.

.....

- 3.7 In C 3, Ziffer 3.0.1 wird der Zuschuss von mindestens 100,00 DM der Gesamtkosten in 50,00 Euro der Gesamtkosten geändert.
- 3.8 In Ziffer 3.0.2 werden die Gesamtanschaffungskosten von mindestens 600,00 DM in 300,00 Euro geändert.
- 3.9 In D 4, Ziffer 4.0 wird die Ermächtigung in Höhe von bis zu 1.000,00 DM in 500,00 Euro geändert.

4. Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit

Die Richtlinien vom 07. November 1994 werden wie folgt geändert:

- 4.1 In Ziffer B 2 – 2.0, Absatz 1 – wird der jährliche Zuschuss in Höhe von 12,50 DM für jedes aktive Mitglied in 6,50 Euro geändert.
- 4.2 In Ziffer B 2 – 2.0, Absatz 3 – wird der Betrag und der Mindestbetrag von 260,00 DM in 130,00 Euro geändert.

5. Richtlinien zur besonderen Sportförderung

Die Richtlinien zur besonderen Sportförderung in der Fassung der 1. Änderungsrichtlinien vom 19. Dezember 1995 werden wie folgt geändert:

- 5.1 In B 2, Ziffer 2.0 wird der Personalkostenzuschuss in Höhe von 600,00 DM in 300,00 Euro geändert.
- 5.2 In B 2, Ziffer 4.0 werden die Zuschüsse
- | | | | | | |
|----------------------|--------------------|-----|--------------|----|---------------|
| bis | 75 m ² | von | 5.500,00 DM | in | 2.750,00 Euro |
| 76 m ² - | 100 m ² | von | 7.000,00 DM | in | 3.500,00 Euro |
| 101 m ² - | 125 m ² | von | 8.500,00 DM | in | 4.250,00 Euro |
| über | 125 m ² | von | 10.000,00 DM | in | 5.000,00 Euro |
- geändert.
- 5.3 In B 2, Ziffer 5.0 wird der Zuschuss an Schützenvereine in Buchstabe a) von 100,00 DM in 50,00 Euro und in Buchstabe b) von 50,00 DM in 25,00 Euro geändert.
- 5.4 In B 2, Ziffer 6.0 wird der Grundbetrag von 200,00 DM in 100,00 Euro und der Steigerungsbetrag von 2,00 DM/Mitglied in 1,00 Euro/Mitglied geändert.
- 5.5 In B 2, Ziffer 7.0 wird der Festbetragszuschuss für den Verein für Deutsche Schäferhunde von 200,00 DM in 100,00 Euro und für die Kyffhäuser Kameradschaft von 125,00 DM in 60,00 Euro geändert.

6. Richtlinien zur Förderung von Seniorenveranstaltungen

Die Richtlinien vom 15. Januar 1993 werden wie folgt geändert:

6.1 In Ziffer 1.3 wird der Sockelbetrag

für die Kernstadt Vienenburg	von 3.000,00 DM	in 1.500,00 Euro
für die Ortschaft Immenrode	von 1.500,00 DM	in 750,00 Euro
für die Ortschaft Wiedelah	von 1.500,00 DM	in 750,00 Euro
für die Ortschaft Weddingen	von 500,00 DM	in 250,00 Euro
für die Ortschaft Lengde	von 500,00 DM	in 250,00 Euro
für die Ortschaft Lochtum	von 500,00 DM	in 250,00 Euro

geändert.

6.2 In Ziffer 1.3 wird der Steigerungsbetrag von 1,00 DM/Einwohner in 0,50 Euro und der Aufrundungsbetrag von 10,00 DM in 5,00 Euro geändert.

7. Richtlinie zur Benutzung des städtischen City-Mobils (Ci-Mo)

Die Richtlinie vom 02. September 1997 wird wie folgt geändert:

7.1 In Ziffer 5.1 wird der Erstattungsbetrag von 0,40 DM in 0,20 Euro geändert.

8. Richtlinien zur Förderung der Gesangvereine in der Stadt Vienenburg

Die Richtlinien vom 1.1.1978 werden wie folgt geändert:

8.1 In Ziffer 1.1, Buchstabe a) wird der Sockelbetrag von 200,00 DM in 100,00 Euro geändert.

8.2 In Ziffer 1.1, Buchstabe b) wird der Betrag je Mitglied von 2,00 DM in 1,00 Euro geändert.

9. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Richtlinien/Grundsätze tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Vienenburg, den 25.09.2001

Stadt Vienenburg

Bürgermeister

Stadtdirektor